



# **Förderverein**

## **der Freiwilligen Feuerwehr Bad Münders**

### **-Ortsfeuerwehr Bad Münders- e.V.**



## **Satzung**

### **Vereinsatzung für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bad Münders - Ortsfeuerwehr Bad Münders - e. V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bad Münders Ortsfeuerwehr Bad Münders - e. V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Bad Münders.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bad Münders, Ortsfeuerwehr Bad Münders e. V.“ ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Feuerschutzes und kultureller Zwecke in der Ortsfeuerwehr Bad Münders

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln für den Brandschutz und den Musikzug der Ortsfeuerwehr Bad Münders, sowie die Förderung der Jugend- und Kinderfeuerwehr.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 – 62)“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Abweichend hiervon können an den Vorstand Vergütungen gezahlt werden. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins

Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

#### **§ 3**

##### **Mitglieder des Vereins**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 dieser Satzung unterstützt. Juristische Personen müssen mit dem Aufnahmegesuch ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen. Der Vertreter ist alleine berechtigt, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.

2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages
3. Vereinsmitglieder, die aktive Mitglieder der Einsatzabteilung und/oder des Musikzuges der Ortsfeuerwehr Bad Münde im Alter von 16 bis 62 Jahren sind, zahlen einen um mindestens **50 %** ermäßigten Vereinsbeitrag, solche die der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugend-/Kinderabteilung der Ortsfeuerwehr Bad Münde angehören, **keinen** Vereinsbeitrag.

#### **§ 4**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe der Ablehnung zulässig, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und/oder die Ortsfeuerwehr Bad Münde erworben haben.

#### **§ 5**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt;
  - b) Ausschluss;
  - c) Tod;
  - d) Auflösung bei juristischen Personen.
2. Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Bei einem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, aus der Freiwilligen Feuerwehr Bad Münde - Ortsfeuerwehr Bad Münde - ausgeschlossen wird oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
4. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Erlischt die Mitgliedschaft, so sind auch alle auf sie begründet gewesenen Rechte erloschen

#### **§ 6**

##### **Mittel**

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch
  - a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
  - b) freiwillige Zuwendungen;
  - c) Zuschuss aus öffentlichen Mitteln;
  - d) Sammeln von Spenden
  - e) sonstige Einnahmen.

2. Das Vermögen des Vereins darf nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen und die benannten Vertreter der juristischen Personen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge von Mitgliedern über die die Mitgliederversammlung befinden soll, sind dem Vorsitzenden 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.
5. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie kann auf Antrag die Nichtöffentlichkeit beschließen.
6. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Aushangkasten der Feuerwehr, im Internet, sowie in der heimischen Presse.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer;
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

## § 10

### Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder des Vereins anwesend sind.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Die Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer erfolgen in getrennter Abstimmung. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erreichen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Beschlüsse enthält, und deren Richtigkeit vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu bescheinigen ist. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge beim Schriftführer / in oder Vorsitzenden / in zur Niederschrift zu geben.
7. Der Zweck des Vereins (§ 2) kann nur einstimmig geändert werden und der Beschluss bedarf der Zustimmung des Finanzamts.

## § 11

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen
  - a) 1. Vorsitzende / r
  - b) 2. Vorsitzende /r
  - c) Finanzverwalter/in
  - d) Geschäftsführer/in
  - e) 1. Beisitzer/in
  - f) 2. Beisitzer/in

Zum/r 2. Vorsitzenden wird automatisch der/die jeweilige amtierende Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Bad Münster ernannt.

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Zum/Zur 1. Vorsitzenden können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die nicht eines der folgenden Ämter bekleiden: Ortsbrandmeister, Zugführer, Jugendfeuerwehrwart oder Musikzugführer einschließlich ihrer Stellvertreter.

Beisitzer ohne Stimmrecht können vom Vorstand berufen werden.

2. Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Der Vorstand hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
5. Der Vorsitzende - im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende - lädt den Vorstand zu den jeweiligen Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich 8 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
6. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden/in oder vom 2. Vorsitzenden/in geleitet.
7. Es ist eine Niederschrift über die Beschlüsse anzufertigen.
8. Der Vorstand wird für die Dauer von **drei** Jahren gewählt.
9. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
10. Wiederwahl ist zulässig.

## § 12

### **Geschäftsführung, Vertretung und Zeichnungsbefugnis**

1. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, wobei jeder Einzel - Vertretungsberechtigt ist.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13

### **Rechnungswesen**

1. Der Finanzverwalter/in ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der 1. Vorsitzende/in, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende/in die Auszahlung genehmigt hat.
3. Für jedes Rechnungsjahr ist nach Ablauf ein Finanzbericht zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Dabei sind alle im Zusammenhang mit dem Förderverein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.
4. Die Kassenprüfer prüfen vor der Jahreshauptversammlung die Kassengeschäfte. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen auch die zweckgebundene Verwendung der Vereinsmittel.
5. Es wird jährlich ein Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Fördervereins gewählt; nicht gewählt werden kann, wer Mitglied im Vorstand ist.

## § 14

### **Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer 3/4 Mehrheit die Auflösung beschlossen werden kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die **Stadt Bad Münster**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke zu verwenden hat.

## § 15

### Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit der Vereinsgründung in Kraft.

Zur Erstellung der Satzung wurde die männliche Bezeichnung gewählt.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Bad Münster, den

Robert Ascher

.....

1. Vorsitzender

Miriam Leibelt

.....

Finanzverwalterin  
(Kassenwartin)

Ralf Behrendt

.....

1. Beisitzer

Hartmut Bütner

.....

Gründungsmitglied

Uwe Behrendt

.....

2. Vorsitzender

Anke Sprenger

.....

Geschäftsführerin  
(Schriftführerin)

André Friedrich

.....

2. Beisitzer

.....

Gründungsmitglied